



Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Abteilung II / Forstrecht
Esplanade 10
4810 Gmunden

Bearbeiter/-in: DI DI Dr. Ulrich Wolfsmayr, Bakk.techn.
Tel: (+43 7612) 792-63480
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 03.12.2024

**Strobl David, 4822 Bad Goisern, Stambach 13;
ÖBf AG, FB Inneres Salzkammergut**

- **Gst. Nr. 1021/1, 1021/2**
- **KG Lasern, Gemeinde Bad Goisern**
- **Rodungsbewilligung „Temporäre Errichtung und temporärer Betrieb einer Zwischenlagerfläche zur Baurestmassen- und Bodenaushubaufbereitung in der Betriebsstätte Anzenaukogel“**
- **Zu BHGMForstR-2017-231088**

Mit Eingang am 18.10.2024 sucht die Firma David Strobl um die Erteilung einer befristeten Rodungsbewilligung auf Teilflächen der Gst. Nr. 1021/1 und 1021/2, beide KG Lasern, Gemeinde Bad Goisern an. Dem Ansuchen wurde ein umfangreiches Projekt der Salletmayr & Friedl ZT GmbH mit GZ: 2409200 vom 09.10.2024 beigebracht. Zweck der Rodung ist die Errichtung und der Betrieb einer Zwischenlagerfläche zur Baurestmassen- und Bodenaushubaufbereitung innerhalb des bestehenden Steinbruchbetriebs Anzenaukogel.

Mit Schreiben vom 28.10.2024 ersucht die Abteilung II, Forstrecht ein forstfachliches Gutachten abzugeben. Aufgrund eines Lokalausweises am 02.12.2024 und der zur Verfügung stehenden Unterlagen ergeht tieferstehender

Forstfachlicher Befund

Ausgangslage:

Mit Bescheid der BH Gmunden vom 18.01.2022 mit GZ: ForstR10-579/1-2022 wurde David Strobl die Erweiterung des Festgesteinsabbaues „Anzenaukogel (Anzenaukogel II)“ sowie der Errichtung und den Betrieb eines Spreng- bzw. Zündmittellagers auf Teilflächen der Gst. Nr. 1021/1 und 1021/2, beide KG Lasern im Ausmaß von ca. 2,9 ha erteilt. Der Steinbruch ist in Betrieb und erfolgt augenscheinlich projekt- und bescheidkonform.

Im gegenständlichen Projekt werden zwei Teilflächen des Gst. Nr. 1021/1, KG Lasern planlich und textlich exakt beschrieben, die in Zukunft als Zwischenlagerfläche zur Baurestmassen- und Bodenaushubaufbereitung dienen sollen.

Es ergeben sich antragsgemäß folgende Flächenverhältnisse:

Gst. Nr.	KG	Gesamtfläche lt. Grundbuch in m ²	befristete Rodungsfläche in m ²
1021/1	Lasern	13041668	1500

Die rodungsgegenständlichen Flächen befinden sich innerhalb des bestehenden Steinbruchbetriebes Anzenaukogel und sind demnach ohne jegliche Bestockung (konsumierte befristete Rodungsbewilligung).

Nach der rechtsgültigen zweiten Revision des Waldentwicklungsplanes für den Bezirk Gmunden (WEP) liegt die zur Rodung beantragte Fläche in der Funktionsfläche Nr. 130 mit der Wertzifferkombination 2 1 1. Dies trifft vor Ort zu und bedeutet, dass für die Waldflächen in diesem Bereich ein erhöhtes öffentliches Interesse hinsichtlich der Schutzfunktion des Waldes vorliegt.

Die Waldausstattung der KG Lasern liegt nach Katasterstand 2021 bei 77,2 %, jene der Gemeinde Bad Goisern bei 65,2 %. Der Bezirk Gmunden weist eine Waldausstattung von 56,6 % auf, somit liegt die gegenständliche Fläche in einem Bereich überdurchschnittlicher Waldausstattung.

Gutachten

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 idGF. ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten, wobei gemäß § 17 Abs. 3 die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen kann, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Mit der im Befund dargelegten mittleren Schutzfunktion (Wertziffer 2) liegt ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung vor.

Das gegenständliche Ansuchen um die Erteilung einer Rodungsbewilligung umfasst 1.500 m² und dient der Errichtung und dem Betrieb einer Zwischenlagerfläche zur Baurestmassen- und Bodenaushubaufbereitung. Die Rodung wird befristet für fünf Jahre beantragt.

Für die gegenständlich beantragte Rodung ergeben sich aus forstfachlicher Sicht keine negativen Auswirkungen auf die Waldwirkungen oder benachbarte Waldflächen da die Rodung gänzlich innerhalb der bewilligten und konsumierten Rodung für den Steinbruchbetrieb liegt.

Dass für die Aufbereitungs- bzw. Lagertätigkeiten keine neuen Waldflächen betroffen sind, sondern lediglich bereits befristet gerodete Flächen, wird aus forstfachlicher Sicht begrüßt.

Aus diesen Gründen bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Erteilung einer befristeten Rodungsbewilligung, wenn die nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Fristen eingehalten werden:

1. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen zum beantragten Zweck – **Temporäre Errichtung und temporärer Betrieb einer Zwischenlagerfläche zur Baurestmassen- und Bodenaushubaufbereitung in der Betriebsstätte Anzenaukogel** – gebunden.

2. Die Lage der befristeten Rodungsflächen hat gemäß der eingereichten Unterlagen zu erfolgen.
3. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft des Bescheides erfüllt wird.
4. Die Rodung ist antragsgemäß bis zum 31.12.2029 zu befristen.
5. Bei allen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die Auflagen, Bedingungen und Fristen der Rodungsbewilligung für den Festgesteinsabbau (GZ: ForstR10-579/1-2022 vom 18.01.2022) eingehalten werden.

DI DI Dr. Ulrich Wolfsmayr, Bakk.techn.

Dauer der Amtshandlung: 1 Amtsorgan, 5/2 Stunden

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.